

## Mandanteninformation

April 2021

### Zahlungstermine für Steuern und Sozialversicherung

#### Fälligkeiten bis Juni 2021

fällig am	betrifft
10.04.21	Künstlersozialkasse
12.04.21	Umsatzsteuer
12.04.21	Lohn- und Kirchensteuer
28.04.21	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)
10.05.21	Künstlersozialkasse
10.05.21	Umsatzsteuer
10.05.21	Lohn- und Kirchensteuer
17,95,21	Gewerbsteuer
27.05.21	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)
10.06.21	Künstlersozialkasse
10.06.21	Umsatzsteuer
10.06.21	Lohn- und Kirchensteuer
28.06.21	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)

Anmerkung: VerAbgabe Gewerbesteuererklärung (mit Steuerberater) schiebt sich der Fälligkeitstag eines Steuertermins durch Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt.

Bei Zahlungen für aktuelle Steuertermine gilt grundsätzlich folgendes: Bei Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren gilt die Steuerschuld als am Fälligkeitstag entrichtet, egal wann die Abbuchung tatsächlich durch das Finanzamt erfolgt. Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst 3 Tage nach dem Eingang als wirksam geleistet (§ 224 Abs.2 Nr.1 AO). Die Zahlungsschonfrist beträgt aktuell 3 Tage (StÄndG 2003).

### Corona-Pandemie

#### Überbrückungshilfe III: Eigenkapitalzuschuss und weitere Anpassungen

06.04.2021 | Unternehmen, die besonders schwer und über eine sehr lange Zeit von Schließungen betroffen sind, erhalten einen neuen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss. Darüber hinaus werden die Bedingungen der Überbrückungshilfe III auch insgesamt nochmals angepasst.

Alle Unternehmen, die in mindestens drei Monaten seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 Prozent erlitten haben, erhalten einen Eigenkapitalzuschuss. Der Eigenkapitalzuschuss wird zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III gewährt.

Außerdem wird die Fixkostenerstattung der Überbrückungshilfe III für Unternehmen, die einen Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent erleiden, auf bis zu 100 Prozent erhöht. Bislang wurden bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet.

#### Der Eigenkapitalzuschuss im Überblick:

Anspruchsberechtigt sind Unternehmen mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in mindestens drei Monaten im Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021.

Der neue Eigenkapitalzuschuss zur Substanzstärkung beträgt bis zu 40 Prozent des Betrags, den ein Unternehmen für die förderfähigen Fixkosten erstattet bekommt. Der Eigenkapitalzuschuss ist gestaffelt und steigt an, je länger Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent erlitten haben:

Monate mit Umsatzeinbruch $\geq$ 50 Prozent	Höhe des Zuschlags
1. und 2. Monat	Kein Zuschlag
3. Monat	25 Prozent
4. Monat	35 Prozent
5. und jeder weitere Monat	40 Prozent

**Beispiel:** Ein Unternehmen erleidet in den Monaten Januar, Februar und März 2021 einen Umsatzeinbruch von 55 Prozent. Das Unternehmen hat jeden Monat 10.000 Euro betriebliche Fixkosten aus Mietverpflichtungen, Zinsaufwendungen und Ausgaben für Elektrizität, Wasser und Heizung und beantragt dafür die Überbrückungshilfe III. Das Unternehmen erhält eine reguläre Förderung aus der Überbrückungshilfe III in Höhe von jeweils 6000 Euro für Januar, Februar und März (60 Prozent von 10.000 Euro). Es erhält für den Monat März zusätzlich einen Eigenkapitalzuschuss in Höhe von 1500 Euro (25 Prozent von 6000 Euro).

Der neue Eigenkapitalzuschuss wird zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III gewährt.

#### **Weitere Anpassungen der Überbrückungshilfe III:**

- Die Sonderabschreibungsmöglichkeiten für **Saisonware und verderbliche Ware** für Einzelhändler werden auf Hersteller und Großhändler erweitert.
- Für Unternehmen der **Veranstaltungs- und Reisewirtschaft** wird zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe in Höhe von 20 Prozent der Lohnsumme eingeführt, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wäre. Die maximale Gesamtförderhöhe dieser Anschubhilfe beträgt 2 Millionen Euro.
- Die **Veranstaltungs- und Kulturbranche** kann zusätzlich Ausfall- und Vorbereitungskosten, die bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums angefallen sind, geltend machen.
- Antragstellern wird in begründeten **Härtefällen** die Möglichkeit eingeräumt, alternative Vergleichszeiträume zur Ermittlung des Umsatzrückgangs im Jahr 2019 zu wählen.
- Unternehmen in Trägerschaft von **Religionsgemeinschaften** sowie **junge Unternehmen** bis zum Gründungsdatum 31. Oktober 2020 sind ab jetzt antragsberechtigt. Bisher konnten nur Unternehmen, die bis zum 30. April 2020 gegründet waren, einen Antrag stellen.
- Wie für Soloselbstständige mit Einnahmen ausschließlich aus freiberuflichen und gewerblichen Tätigkeiten wird auch für **Soloselbstständige**, die Gesellschafter von Personengesellschaften sind, ein Wahlrecht geschaffen: Sie können den Antrag auf Neustarthilfe entweder über einen prüfenden Dritten oder als Direktantrag stellen (die Antragstellung auf Neustarthilfe über prüfende Dritte ist damit nur noch für Kapitalgesellschaften verpflichtend).
- Unternehmen und Soloselbstständige erhalten ein nachträgliches Wahlrecht zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung. So kann die im Einzelfall günstigste Hilfe aufgrund des unsicheren Verlaufs der ökonomischen Entwicklung nachträglich bestimmt werden.

Dies teilte das Bundesministerium der Finanzen am 1. April 2021 mit.

## **Gesetzesentwurf**

### **Steueroasen-Abwehrgesetz beschlossen**

31.03.2021 | Das Bundeskabinett hat am 31. März 2021 den Entwurf des Steueroasen-Abwehrgesetzes gegen Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und unfairen Steuerwettbewerb beschlossen. Nicht kooperative Staaten und Steuergelände (Steueroasen) sollen durch gezielte Abwehrmaßnahmen dazu angehalten werden, internationale Standards im Steuerbereich umzusetzen und Steuervermeidung zu verhindern. Zu diesem Zweck sollen Personen und Unternehmen davon abgehalten werden, Geschäftsbeziehungen in diesen Gebieten fortzusetzen oder neu aufzunehmen.

Der Gesetzesentwurf enthält folgende Abwehrmaßnahmen:

- **Verbot des Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugs**  
Aufwendungen aus Geschäftsvorgängen mit Bezug zu Steueroasen können steuerlich nicht mehr geltend gemacht werden.
- **Verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung**  
Es greift eine verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung, wenn in einer Steueroase eine sogenannte Zwischengesellschaft ansässig ist. Unternehmen können so Steuerzahlungen nicht mehr umgehen, indem sie Einkünfte auf eine Gesellschaft in einer Steueroase verlagern, weil sämtliche aktive und passive Einkünfte der Zwischengesellschaft der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen.
- **Verschärfte Quellensteuermaßnahmen**  
Zudem kommen verschärfte Quellensteuermaßnahmen zur Anwendung, wenn beispielsweise Zinsaufwendungen an in Steueroasen ansässige Personen geleistet werden.

Damit wird die beschränkte Steuerpflicht von in Steueroasen ansässigen Personen auf bestimmte Einkünfte (insbesondere für sämtliche Finanzierungsentgelte) erweitert, die außerdem dem Steuerabzug nach § 50a Einkommensteuergesetz unterworfen werden.

- **Maßnahmen bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen**  
Bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen sollen Steuerbefreiungen und Vorschriften in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eingeschränkt bzw. versagt werden, wenn diese Bezüge von einer Körperschaft geleistet werden, die in einer Steueroase ansässig ist, oder Anteile an einer in einer Steueroase ansässigen Gesellschaft veräußert werden.

## Corona-Pandemie

### KfW-Sonderprogramm bis Jahresende verlängert und angepasst

25.03.2021 | Die Bundesregierung und die KfW verlängern das KfW-Sonderprogramm bis zum 31. Dezember 2021 und erhöhen zum 1. April 2021 die Kreditobergrenzen. Dies haben die Bundesminister Scholz und Altmaier heute bekanntgegeben.

Das KfW-Sonderprogramm ist am 23. März 2020 gestartet und hat in einem Jahr Unternehmensfinanzierungen in Höhe von insgesamt 49 Milliarden Euro zur Abfederung der Corona-Krise vergeben, vor allem an kleine und mittelständische Unternehmen, so die Minister.

#### Die Änderungen im Überblick:

1. KfW-Sonderprogramm inklusive des KfW-Schnellkredits wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert; bislang war es bis zum 30. Juni 2021 befristet.

2. Im KfW-Sonderprogramm stehen Unternehmen künftig deutlich höhere maximale Kreditbeträge für Kleinbeihilfen zur Verfügung.

Im **KfW-Schnellkredit** betragen die Kreditobergrenzen künftig

- für Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten 1,8 Mio. Euro (bisher 800.000 Euro),
- für Unternehmen mit über zehn bis 50 Beschäftigten 1,125 Mio. Euro (bisher 500.000 Euro),
- für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten 675.000 Euro (bisher 300.000 Euro).

Die maximale Kreditobergrenze je Unternehmensgruppe von 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 wird beibehalten.

Im **KfW-Unternehmerkredit** und **ERP-Gründerkredit** mit Laufzeiten von mehr als 6 Jahren werden die Kreditobergrenze von bisher 800.000 Euro auf 1,8 Millionen Euro erhöht.

3. Die Maßnahmen werden von der KfW zum 1. April 2021 umgesetzt.

Die KfW-Corona-Hilfe steht Unternehmen zur Verfügung, die den Vorgaben des „Temporary Framework“ entsprechend nachweislich vor Ausbruch der Corona-Krise noch nicht in Schwierigkeiten waren. Eine Finanzierung von Unternehmen in Schwierigkeiten oder ohne tragfähiges Geschäftsmodell ist ausgeschlossen.

## Aktuelles

### Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Computerhardware und -software nur noch ein Jahr

04.04.21 | Nach einem neuen Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 26.02.21 kann für „Computerhardware“ sowie für „Software“ eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden. Anders als bei geringwertigen Wirtschaftsgütern<sup>6</sup> kommt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG im Jahr der Anschaffung oder Fertigstellung nur eine zeitanteilige Abschreibung in Betracht, wenn die Anschaffung nicht im ersten Monat des (Wirtschafts-)Jahres erfolgt ist. Anschaffungskosten für Computerhardware und Software können damit (statt z. B. über drei Jahre) künftig innerhalb von 12 Monaten komplett abgeschrieben werden.

Der Begriff Computerhardware umfasst auch Peripheriegeräte (z. B. Drucker) und wird in dem Schreiben genau definiert.

Unter Software wird Betriebs- und Anwendersoftware verstanden, wozu neben Standardanwendungen auch individuell hergestellte Programme wie ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung gehören.

Die neue einjährige Nutzungsdauer kann erstmals in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre angewendet werden, die nach dem 31.12.2020 enden, d. h. erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021. Sofern aus früheren Anschaffungen von Computerhard- oder Software noch Restbuchwerte vorhanden sind, können diese in Wirtschaftsjahren, die nach dem 31.12.2020 enden, d. h. erstmals im Jahr 2021, in vollem Umfang abgeschrieben werden.

Diese Grundsätze gelten ab dem Veranlagungszeitraum 2021 entsprechend auch für den **Werbungskostenabzug** z. B. von Arbeitnehmern im Homeoffice.

---

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung und Gewähr für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Aufgrund der teilweise verkürzten Darstellungen und der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls können und sollen die Ausführungen zudem keine persönliche Beratung ersetzen.

Detaillierte Informationen zu den Beiträgen erhalten Sie auf der Seite Aktuelles / Aktuelle Nachrichten unserer Website

**Kiener, Ege und Schirling – Steuerberater Partnerschaft mbB**

Heerstraße 44, 78628 Rottweil

Telefon: +49 (0) 741 / 2801 – 0 / Fax: +49 (0) 741 / 2801 – 28

E-Mail: [info@kiener-ege.de](mailto:info@kiener-ege.de) / Internet: [www.kiener-ege.de](http://www.kiener-ege.de)

Rudolf-Diesel-Straße 14, 78532 Tuttlingen

Telefon: +49 (0) 7461 / 4182 / Fax: +49 (0) 7461 / 77951

E-Mail: [info@kiener-ege.de](mailto:info@kiener-ege.de) / Internet: [www.kiener-ege.de](http://www.kiener-ege.de)